

TE Vwgh Beschluss 2022/9/29 Ra 2022/10/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2022

Index

L92007 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

MSG Tir 2010 §15 Abs1

MSG Tir 2010 §5 Abs1

MSG Tir 2010 §5 Abs2 lita

MSG Tir 2010 §6

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Derfler, über die Revision des H B in I, vertreten durch Dr. Andreas König, Dr. Andreas Ermacora, Dr. Christian Klotz, MMag. Mathias Demetz, Dr. Simon Gleirscher, Mag. Claudia Lantos, Mag. Mine Cordic und MMag. Markus Sandtner, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Elerstraße 4/3. OG, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 18. März 2022, Zl. LVwG-2021/13/1995-3, betreffend Mindestsicherung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Derfler, über die Revision des H B in römisch eins, vertreten durch Dr. Andreas König, Dr. Andreas Ermacora, Dr. Christian Klotz, MMag. Mathias Demetz, Dr. Simon Gleirscher, Mag. Claudia Lantos, Mag. Mine Cordic und MMag. Markus Sandtner, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Elerstraße 4/3. OG, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 18. März 2022, Zl. LVwG-2021/13/1995-3, betreffend Mindestsicherung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Mai 2021 wurde dem Revisionswerber - in Abänderung eines Bescheides der belangten Behörde vom 15. April 2021 - gemäß § 6 Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021 eine einmalige Unterstützung für Miete „in der Höhe von € 239,26 (€ 339,26 Leistungsanspruch abzgl. € 100,00 Überbezug)“ zuerkannt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Mai 2021 wurde dem Revisionswerber - in Abänderung eines Bescheides der belangten Behörde vom 15. April 2021 - gemäß Paragraph 6, Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021 eine einmalige Unterstützung für Miete „in der Höhe von € 239,26 (€ 339,26 Leistungsanspruch abzgl. € 100,00 Überbezug)“ zuerkannt.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 18. März 2022 wurde eine dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 18. März 2022 wurde eine dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

3 Das Verwaltungsgericht ging dabei u.a. - von der Revision unbestritten - davon aus, dass dem Revisionswerber aus seiner am 3. Mai 2021 begonnenen Arbeitstätigkeit am 15. Juni 2021 der Lohn für Mai 2021 im Betrag von € 1.821,94 zugeflossen sei.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß

Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (vgl. VwGH 18.5.2022, Ra 2022/10/0017; 24.2.2022, Ra 2021/10/0029; 4.5.2021, Ra 2020/10/0081). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (vergleiche, VwGH 18.5.2022, Ra 2022/10/0017; 24.2.2022, Ra 2021/10/0029; 4.5.2021, Ra 2020/10/0081).

8 In den Zulässigkeitsausführungen der vorliegenden außerordentlichen Revision wird mit näheren Darlegungen ein Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zeitraumbezogenheit von Ansprüchen und dazu, welches Einkommen bei der Berechnung der Mindestsicherung zu berücksichtigen sei, behauptet. Weiters werden in der Zulässigkeitsbegründung eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes zum TMSG hinsichtlich der Zeitraumbezogenheit von Ansprüchen geltend gemacht und Begründungsmängel des angefochtenen Erkenntnisses gerügt.

9 Zu diesen Zulässigkeitsausführungen ist der Revisionswerber allerdings auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nur dann vorliegt, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß § 28 Abs. 3 VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (vgl. VwGH 24.2.2022, Ra 2021/10/0029; 24.2.2022, Ra 2021/10/0194; 4.5.2021, Ra 2020/10/0081). Zu diesen Zulässigkeitsausführungen ist der Revisionswerber allerdings auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nur dann vorliegt, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (vergleiche, VwGH 24.2.2022, Ra 2021/10/0029; 24.2.2022, Ra 2021/10/0194; 4.5.2021, Ra 2020/10/0081).

10 Letzteres wird hier aber nicht im Ansatz aufgezeigt:

1 1 Auch nach den Revisionsausführungen ist dem Revisionswerber im Bedarfsmonat Juni 2021 - nur um diesen Bedarfsmonat geht es im gegenständlichen Verfahren - ein Arbeitslohn im Betrag von € 1.821,94 zugeflossen. Der Mindestsatz gemäß § 5 Abs. 2 lit. a TMSG für diesen Bedarfsmonat betrug für den Revisionswerber nach den in der Revision ebenfalls unbestrittenen Ansätzen des Verwaltungsgerichtes € 712,10, die Wohnkosten wurden mit € 450,- berücksichtigt. Eine Notlage im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a TMSG lag für den Revisionswerber im Bedarfsmonat Juni 2021 somit nicht vor. Dass ihm für diesen Monat dennoch Mindestsicherung (unter Ausklammerung des abgezogenen Überbezugs) im Betrag von € 339,26 gewährt wurde, verletzt ihn nicht in Rechten. Auch nach den Revisionsausführungen ist dem Revisionswerber im Bedarfsmonat Juni 2021 - nur um diesen Bedarfsmonat geht es im gegenständlichen Verfahren - ein Arbeitslohn im Betrag von € 1.821,94 zugeflossen. Der Mindestsatz gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Litera a, TMSG für diesen Bedarfsmonat betrug für den Revisionswerber nach den in der Revision ebenfalls

unbestrittenen Ansätzen des Verwaltungsgerichtes € 712,10, die Wohnkosten wurden mit € 450,- berücksichtigt. Eine Notlage im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, TMSG lag für den Revisionswerber im Bedarfsmonat Juni 2021 somit nicht vor. Dass ihm für diesen Monat dennoch Mindestsicherung (unter Ausklammerung des abgezogenen Überbezugs) im Betrag von € 339,26 gewährt wurde, verletzt ihn nicht in Rechten.

12 Soweit der Revisionswerber aber offenbar den Standpunkt einnimmt, wegen der erst am 15. Juni 2021 erfolgten Lohnzahlung wäre ihm für den Zeitraum vom 1. bis zum 14. Juni 2021 Mindestsicherung unter Ausklammerung dieser Zahlung zuzuerkennen gewesen, wird die Rechtslage verkannt. Auch das TMSG stellt insofern (vgl. etwa die Gewährung pauschalierter, monatlicher Geldleistungen gemäß § 5 Abs. 1 TMSG) unmissverständlich auf monatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes ab (vgl. jüngst zum NÖ SAG VwGH 3.2.2022, Ra 2020/10/0152). Eine gesetzliche Grundlage für die vom Revisionswerber angestrebte Teilung von Bedarfsmonaten (bis zur und ab der Lohnzahlung) ist nicht ersichtlich, die Revision enthält auch keine Ausführungen, worauf der Revisionswerber eine derartige Sichtweise zu stützen können glaubt. Dass die Sichtweise des Revisionswerbers im keineswegs unüblichen Fall der Auszahlung des Arbeitsentgelts am letzten Tag des Monats zur Folge hätte, dass das gemäß § 15 Abs. 1 TMSG einzusetzende gesamte Einkommen im Auszahlungsmonat - abgesehen vom Auszahlungstag - unberücksichtigt bliebe, verdeutlicht, dass ein derartiges Verständnis dem Gesetz nicht entnommen werden kann. Soweit der Revisionswerber aber offenbar den Standpunkt einnimmt, wegen der erst am 15. Juni 2021 erfolgten Lohnzahlung wäre ihm für den Zeitraum vom 1. bis zum 14. Juni 2021 Mindestsicherung unter Ausklammerung dieser Zahlung zuzuerkennen gewesen, wird die Rechtslage verkannt. Auch das TMSG stellt insofern vergleiche , etwa die Gewährung pauschalierter, monatlicher Geldleistungen gemäß Paragraph 5, Absatz eins, TMSG) unmissverständlich auf monatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes ab vergleiche , jüngst zum NÖ SAG VwGH 3.2.2022, Ra 2020/10/0152). Eine gesetzliche Grundlage für die vom Revisionswerber angestrebte Teilung von Bedarfsmonaten (bis zur und ab der Lohnzahlung) ist nicht ersichtlich, die Revision enthält auch keine Ausführungen, worauf der Revisionswerber eine derartige Sichtweise zu stützen können glaubt. Dass die Sichtweise des Revisionswerbers im keineswegs unüblichen Fall der Auszahlung des Arbeitsentgelts am letzten Tag des Monats zur Folge hätte, dass das gemäß Paragraph 15, Absatz eins, TMSG einzusetzende gesamte Einkommen im Auszahlungsmonat - abgesehen vom Auszahlungstag - unberücksichtigt bliebe, verdeutlicht, dass ein derartiges Verständnis dem Gesetz nicht entnommen werden kann.

1 3 In der Revision werden demnach keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden demnach keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 29. September 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022100099.L00

Im RIS seit

24.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at